

§ 19 Ozon-MKV Allgemeine Anforderungen

Ozon-MKV - Ozonmesskonzeptverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

§ 19.

In den für die Information der Öffentlichkeit bestimmten Berichten und Mitteilungen sind Konzentrationen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ anzugeben. Uhrzeiten sind als MEZ bzw. zu jenen Zeiten, in denen Sommerzeit gilt, als MESZ anzugeben.

In Kraft seit 28.02.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at